



Pflichttagereglement auf der Alpe Rauz

Reglement über die Leistung und
Entschädigung von
Arbeitseinsätzen auf der Alpe Rauz

Reglement über die Leistung und Entschädigung von Arbeitseinsätzen auf der Alpe Rauz

Die Gemeinde Gamprin erlässt zur Sichererstellung der Pflege und des Unterhaltes der Alpe Rauz und zur Festlegung der Entschädigungsansätze für geleistete Arbeiten folgende Bestimmungen:

Art. 1

Zweck

- 1) Zur Sicherstellung und Pflege des Unterhaltes der Alpe Rauz sind jährlich Arbeitseinsätze zur Erledigung der erforderlichen Pflege- und Unterhaltsarbeiten zu leisten. Diese Arbeiten umfassen die Weidepflege, die Weideräumung, den Unterhalt von Gebäuden, Wegen und Einrichtungen, die Düngerwirtschaft sowie den Zaununterhalt.
- 2) Es wird angestrebt, genug anrechenbare Arbeiten auszuführen, so dass aufgrund der Beitragsberechnung für die Alpengskostenbeiträge gemäss Alpwirtschaftsverordnung (LGBl. 2003 Nr. 15, Art. 4, Abs. 2) der maximale Zuschlag in der Höhe des Grundbeitrages gewährt wird.

Art. 2

Begriffe

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:

- a) **Arbeitstag:** Ein Arbeitstag entspricht sieben Arbeitsstunden;
- b) **Pflichttag:** Jährlich durch Pächter von Landwirtschaftsboden der Gemeinde Gamprin und auswärtige Alp-Bestösser unentgeltlich zu leistende Arbeitstage (Pflicht);
- c) **Alprääumungstag:** Jährlich durchgeführter, von der Gemeinde organisierter, öffentlicher Arbeitstag (Teilnahme freiwillig).

Art. 3

Betroffene Personen - Zielgruppen

Folgende Personen müssen oder können Arbeitsleistungen auf der Alpe Rauz erbringen:

- a) **Bodenpächter:** Personen, welche von der Gemeinde Gamprin Landwirtschaftsboden gepachtet haben, unabhängig davon, ob sie Vieh auf der Alpe Rauz sömmern oder nicht;
- b) **Auswärtige Bestösser:** Tierhalter, welche Vieh auf der Alpe Rauz sömmern und keinen Boden von der Gemeinde Gamprin gepachtet haben (in der Regel Nicht-Gampriner Landwirte);
- c) **Freiwillige:** Personen, welche freiwillige Arbeitseinsätze auf der Alpe Rauz leisten. Hierbei wird unterschieden zwischen:
 - aa) Personen, welche im Rahmen eines von der Gemeinde organisierten Alprääumungstages unentgeltlich Pflege- und Unterhaltsarbeiten erbringen und

- bb) Vereinen, welche im Auftrag des Alpmeisters gegen eine Entschädigung Pflege- und Unterhaltsarbeiten erbringen.

Art. 4

Bodenpächter

- 1) Bodenpächter müssen jährlich wie folgt Pflichttage leisten:
 - a) Bis zu einer **Gemeindepachtfläche** von 5'000 Klafter: 1 Pflichttag;
 - b) Ab einer **Gemeindepachtfläche** von 5'000 Klafter: 2 Pflichttage.
- 1) Bodenpächter, welche die Pflichttage nicht oder nur teilweise erfüllen, bezahlen eine Entschädigung von CHF 30.- pro nicht geleistete Pflichtstunde in die Alpkasse (entspricht CHF 210.- pro Pflichttag).
- 2) Bodenpächter können bei Bedarf und in Absprache mit dem Alpmeister mehr Arbeitstage leisten. Die Entschädigung wird aus der Alpkasse entrichtet. Sie beträgt maximal CHF 30.- pro zusätzlich geleistete Arbeitsstunde.
- 3) Die Fahrtkosten zur Erledigung von Pflege- und Unterhaltsarbeiten werden aus der Alpkasse mit CHF 0.70 je Kilometer entschädigt. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Art. 5

Auswärtige Bestösser

- 1) Auswärtige Bestösser haben pro gealptes Tier eine Pflichtstunde zu leisten.
- 2) Auswärtige Bestösser, welche die erforderlichen Pflichtstunden nicht oder nur teilweise erbringen, haben eine Entschädigung von CHF 30.- pro nicht geleistete Pflichtstunde in die Alpkasse zu entrichten.
- 3) Auswärtige Bestösser können bei Bedarf in Absprache mit dem Alpmeister mehr Arbeitsstunden leisten. Die Entschädigung dafür beträgt maximal CHF 30.- pro zusätzlich geleistete Arbeitsstunde.
- 4) Die Fahrtkosten zur Erledigung von Pflege- und Unterhaltsarbeiten werden aus der Alpkasse mit CHF 0.70 je Kilometer entschädigt. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Art. 6

Alpräumungstag

- 1) Die Gemeinde organisiert in Absprache mit dem Alpmeister jährlich mindestens einen Alpräumungstag, an welchem sämtliche Einwohner und Bürger der Gemeinde Gamprin eingeladen werden, sich aktiv an den Pflege- und Unterhaltsarbeiten auf der Alpe Rauz zu beteiligen.
- 2) Die Gemeinde sorgt für die rechtzeitige Information, den Transport und die Verpflegung der Teilnehmer.

- 3) Die Zuteilung der Arbeiten erfolgt durch den Alpmeister. Die Bodenpächter leiten den Freiwilligeneinsatz.

Art. 7

Vereine

- 1) Vereine können bei Bedarf und in Absprache mit dem Alpmeister Pflege- und Unterhaltsarbeiten auf der Alpe Rauz leisten. Der Alpmeister beurteilt die Notwendigkeit des Einsatzes und sorgt für die Zuteilung der Arbeiten.
- 2) Eine allfällige Entschädigung erfolgt aus der Alpkasse und wird ausschliesslich an den Verein ausgerichtet. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Alpmeister je nach Fähigkeiten der Ansuchenden und Arbeitsanfall auf der Alpe Rauz festgelegt.

Art. 8

Maschinen und Geräte

- 1) Maschinen und Geräte, welche für die Durchführung von Pflege- und Unterhaltsarbeiten benötigt werden und zum Einsatz kommen, werden gemäss FAT-Tarifen abgerechnet. Massgebend ist der aktuelle FAT-Bericht „Maschinenkosten“.
- 2) Die Entschädigungen werden aus der Alpkasse bezahlt.

Art. 9

Inkrafttreten - Schlussbestimmungen

- 1) Das Reglement tritt per 01.01.2004 in Kraft.
- 2) Das Reglement wird jährlich durch Alpvorstand überprüft und in Absprache mit dem Gemeinderat allfällige Anpassungen vorgenommen.

Gamprin, den 1. Januar 2004

Donath Oehri
Vorsteher

Peter Oehri
Vize-Vorsteher